

Verkündet am 12. Dezember 1963
Scheibl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2230 095

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der

- 1.) Annemarie M. geb. G.,
- 2.) Helga M.,
- 3.) Heidi M.,
- 4.) Gert M., geb. am . 1946, gesetzlich vertreten
durch seine Mutter Annemarie M.,
als gesetzliche Erben des am . 1962 verstorbenen
Kurt M.,
sämtlich wohnhaft in Ko., Ri.straße ,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

g e g e n

den L. A., g. v. d. s.
La. in A.,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 12. Dezember 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Arndt, Dr. Hußla, Keßler und Dr. Reinhardt,
für Recht erkannt:

- I. Die Revision der Kläger gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Koblenz vom 18. April 1962 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß Ziff. I und Ziff. III Satz 1 der Urteilsformel des Berufungsurteils aufgehoben werden und Ziff. II zu lauten hat:
Die Berufung der Kläger wird zurückgewiesen.
- II. Die Kläger haben die Kosten des Revisionsrechtszuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Mit Urkunde vom 30. Juli 1939 wurde der am [REDACTED] 1962 verstorbene Ehemann und Vater der Kläger (im folgenden der Einfachheit halber mit Kläger bezeichnet) unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Kreisverwaltungsrat des beklagten Kreises ernannt. Nach Kriegsende stand seiner Wiederverwendung im öffentlichen Dienst zunächst entgegen, daß gegen ihn ein sogenanntes Säuberungsverfahren schwebte. Vor Abschluß dieses Verfahrens, am 26. Juli 1943, beschloß der Kreisversammlungsausschuß des beklagten K[REDACTED], den Kläger nicht wieder einzustellen. Das wurde dem Kläger vom La[REDACTED] unter dem 16. August 1948 mitgeteilt. Mit Säuberungsbescheid vom 22. September 1948 stellte der Landeskommissar für politische Säuberung fest, daß der Kläger auf Grund der Verordnung 133/165 der französischen Militärregierung und mit Rechtskraft seit dem 15. Juli 1948 keinen beruflichen Beschränkungen mehr unterliege. Mit Urkunde vom 4. Dezember 1948 - dem Kläger zugestellt am 7. Dezember 1948 - entließ der La[REDACTED] den Kläger auf Grund von § 2 der Ersten Landesverordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen (1. SparVO) vom 29. August 1948 (GVBl Rheinl.-Pfalz S. 316) aus dem Dienst des beklagten Kreises. Dem Kläger wurde zugleich eröffnet, daß er nach den Vorschriften der Ersten Sparverordnung Versorgungsbezüge in Höhe von 75 % des erdienten Ruhegehaltes erhalten werde. Diese Bezüge wurden für die Zeit seit dem 15. November 1948 erstmals mit Bescheid vom 15. Februar 1949, berichtigt durch Mitteilungen vom 28. Mai und 21. Juli 1949, festgesetzt und in der Folge gezahlt. Die gekürzten Bezüge des Klägers beliefen sich zunächst - vom Kinderzuschlag abgesehen - auf 279,73 DM monatlich. Sie stiegen im Laufe der Jahre mit der allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge und betrugen zu-

letzt - ebenfalls ohne Kinderzuschlag - 535,76 DM. Seit dem 1. Januar 1957 erhielt der Kläger das ungekürzte Ruhegehalt.

Der Kläger ist der Ansicht, seine Entlassung und die Kürzung seiner Versorgungsbezüge auf 75 % des erdienten Ruhegehaltes seien ein enteignungsgleicher Eingriff, und der beklagte K. sei verpflichtet, ihm hierfür eine Entschädigung zu gewähren. Er hat hierzu vorgetragen, die Vorschrift des § 2 der 1. SparVO sei verfassungswidrig und daher unwirksam. Mit der Entlassung und der Ruhegehaltskürzung habe der beklagte K. in seine, des Klägers, Ansprüche auf Beschäftigung und standesgemäße Alimentation eingegriffen und hierdurch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG verletzt. Außer ihm sei in Rheinland-Pfalz nur noch ein Beamter auf Grund der 1. Sparverordnung entlassen worden.

Der Kläger hat beantragt, festzustellen, daß der beklagte K. verpflichtet sei, ihm ab Juli 1948 über das bereits gezahlte Ruhegehalt von 75 % hinaus weitere 25 % zu zahlen.

Der beklagte K. hat um Klageabweisung gebeten, ist dem Klagebegehren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht entgegengetreten und hat sich auf Verjährung berufen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Im Berufungsverfahren ist der Kläger zur Leistungsklage übergegangen und hat seinen Feststellungsantrag nur noch hilfsweise gestellt. Er hat hierzu vorgetragen, er habe einen Schaden erlitten, der an sich in der Differenz zwischen seinen Gehaltsansprüchen und dem tatsächlich gezahlten Ruhegehalt bestehe. Hiervon mache er jedoch lediglich die Differenz zwischen dem vollen und dem tatsächlich gezahlten Ruhegehalt geltend. Ausgehend von der - später berichtigten - Berechnung seiner Bezüge im Festsetzungsbescheid vom 15. Februar 1949 hat der Kläger diese Differenz auf monatlich 75,28 DM, für



die Zeit von Juli 1948 bis einschließlich Dezember 1956 (102 Monate) auf 7 678,56 DM berechnet.

Er hat beantragt,

- a) in Abänderung des angefochtenen Urteils den beklagten K. zur Zahlung von 7 678 DM nebst Zinsen hieraus, hilfsweise nach dem im ersten Rechtszug gestellten Antrag zu verurteilen,
- b) für den Fall der Unzulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache an das zuständige Verwaltungsgericht zu verweisen.

Der beklagte K. hat um Zurückweisung der Berufung gebeten.

Das Berufungsgericht hat wie folgt erkannt:

- I. Auf die Berufung des Klägers wird das am 8. Juni 1961 verkündete Urteil der 1. Zivilkammer des Landgerichts in Koblenz teilweise aufgehoben. Der ordentliche Rechtsweg wird für unzulässig erklärt und die Sache an das Verwaltungsgericht Koblenz verwiesen, soweit der Kläger für den Zeitraum vom 1. Juli 1948 bis zum 14. November 1948 Gebühren in Höhe von 338,76 DM nebst 4 % jährlichen Zinsen hieraus seit dem 7. März 1961 geltend macht und hilfsweise die Feststellung begehrt, daß der beklagte K. für diesen Zeitraum als Gebühren 25 % des verdienten Ruhegehalts zu zahlen hat.
- II. Im übrigen wird die Berufung des Klägers zurückgewiesen.
- III. Von den Kosten des ersten Rechtszuges hat der Kläger 11/12 zu tragen; die Entscheidung über 1/12 dieser Kosten bleibt dem Verwaltungsgericht Koblenz vorbehalten.

Die Kosten des Berufungsrechtszuges werden dem Kläger auferlegt.

Mit der Revision verfolgen die Kläger den im Berufungsverfahren gestellten Leistungsantrag weiter. Der beklagte K. bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Mit Versäumnisurteil vom 10. Oktober 1962 hat das Berufungsgericht festgestellt, daß das hier angefochtene Berufungsurteil gegen die jetzigen Kläger als Rechtsnachfolger des am 8. Mai 1962 verstorbenen bisherigen Klägers rechtswirksam ist.

Entscheidungsgründe:

1.) Wie die Revision zutreffend geltend macht, hat der Kläger in seiner Klageschrift vom 26. Januar 1961, im Schriftsatz vom 8. Mai 1961 und in der Berufungsbegründung vom 15. November 1961 ausdrücklich vorgetragen, er mache gegen den beklagten K. keinen Anspruch aus dem Beamtenverhältnis geltend, sondern er leite seinen Anspruch daraus her, daß die Kürzung seiner Ruhegehaltsansprüche mangels Verfassungsmäßigkeit des ihr zugrunde liegenden § 2 der 1. SparVO nicht rechtmäßig gewesen sei und mithin einen enteignungs-gleichen Eingriff darstelle. Sein Klagebegehren zielt daher nur darauf ab, ihm eine Entschädigung aus enteignungsgleichem Eingriff zuzusprechen, und zwar in Höhe eines Betrages, der der Differenz zwischen dem im Zeitpunkt seiner Entlassung verdienten und dem tatsächlich gezahlten Ruhegehalt entspreche.

Nur mit einem solchen Anspruch hätten sich daher schon das Landgericht und auch das Berufungsgericht auseinanderzusetzen gehabt. Die Ausführungen des Berufungsgerichtes in Ziffer II seiner Urteilsgründe liegen deshalb neben der Sache, da hier ein Anspruch des Klägers aus dem Beamtenverhältnis erörtert wird, den er mit seiner Klage nicht geltend gemacht hat. Das Berufungsurteil ist daher, soweit es auf Grund dieser Erörterungen in Ziffer I und II seiner Urteilsformel Rechtsfolgen ausgesprochen hat, aufzuheben.

2.) Soweit das Berufungsgericht den auf enteignungsgleichen Eingriff gestützten Anspruch des Klägers zurückgewiesen hat, ist ihm im Ergebnis zu folgen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Klage sich nicht als unzulässig, sondern als unbegründet erweist.

Das Berufungsgericht hält die auf enteignungsgleichen Eingriff gestützte Klage mit folgenden Erwägungen für unzu-

lässig: Mit seiner Klagebegründung, der beklagte K. sei entschädigungspflichtig, weil er den Kläger entlassen, statt ihn seit Juli 1948 wieder in seiner Planstelle zu verwenden und weil er ihm lediglich ein um 25 % gekürztes Ruhegehalt zuerkannt habe, versuche der Kläger, für die Zeit seit Juli 1948 seine vom beklagten K. unterlassene Wiedereinstellung, einen Staatshoheitsakt also, rückwirkend herbeizuführen. Zugleich wolle er seine förmliche Entlassung sowie die Kürzung seines Ruhegehalts für die Zeit vom 15. November 1948 bis zum 31. Dezember 1956 rückgängig machen. Die Zulassung einer solchen Klage unter dem Gesichtspunkt des Art. 14 Abs. 3 GG führe zu einer Umgehung derjenigen Vorschriften, die Klagen auf Vornahme von Amtshandlungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit zuordnen und die für vermögensrechtliche Klagen von Beamten oder Ruhestandsbeamten - von deren nunmehriger Zuweisung an die Verwaltungsgerichte abgesehen - bei Meidung des Verlustes des Klagerechts ein fristgebundenes Vorverfahren anordnen. Der Kläger meine zwar, seinen Anspruch aus den Grundsätzen rechtfertigen zu können, die von der Rechtsprechung zur Frage des entschädigungsgleichen Eingriffs entwickelt worden seien. Das aber reiche nicht aus, um die Klage zulässig zu machen. Zumindest müßte sich aus den tatsächlichen Ausführungen des Klägers ergeben, daß er durch einen Eingriff von hoher Hand Schaden erlitten habe. Hieran fehle es. Das bloße, mit Beschluß des Kreisversammlungsausschusses vom 26. Juli 1948 betätigte Unterlassen der Wiedereinstellung des Klägers sei seiner Natur nach kein Eingriff. Es könne daher begrifflich keine Enteignung sein und komme somit auch als enteignungsgleicher Eingriff nicht in Betracht. Die Entlassung des Klägers aber und die Festsetzung seines Ruhegehaltes habe ihm keinen Schaden zugefügt.

Die aus diesen Erwägungen zu entnehmende Ansicht des Berufungsgerichtes, die Klage sei auf Herbeiführung oder Beseitigung eines öffentlichrechtlichen Hoheitsaktes gerichtet, und damit sei ihr der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verschlossen, trifft nicht zu. Nach feststehender Rechtsprechung ist für die Frage nach der Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges die Natur des geltend gemachten Anspruchs entscheidend, aus dem der Klageanspruch hergeleitet wird (BGHZ 5, 76, 81). Dabei ist grundsätzlich von den Klagebehauptungen auszugehen, maßgeblich ist jedoch der materielle Inhalt des Streits der Parteien. Hier stellt sich der Klageanspruch nach seiner tatsächlichen Begründung als Folge eines Sachverhalts dar, für den der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten kraft der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 14 Abs. 3 Satz 4 GG eröffnet ist (BGH in LM § 13 GVG Nr. 16 = BB 1953, 102).

Der Rechtsweg wäre im vorliegenden Falle nur dann unzulässig, wenn die Klage durch die erstrebte gerichtliche Entscheidung auch nur verschleiert darauf abzielen würde, den Hoheitsakt des Beklagten, der die Kürzung der Ruhegehaltsbezüge des Klägers zur Folge hatte, aufzuheben oder sonstwie zu beseitigen. Das erstrebt der Kläger jedoch nicht, sondern er leitet seinen Anspruch daraus her, daß durch den Hoheitsakt unrechtmäßig in seine Rechtssphäre eingegriffen worden sei. Unrechtmäßige hoheitliche Eingriffe in die Rechtssphäre eines Einzelnen sind aber wie eine Enteignung zu behandeln, wenn sie sich für den Fall ihrer gesetzlichen Zulässigkeit sowohl nach ihrem Inhalt wie nach ihrer Wirkung als eine Enteignung darstellen würden, und wenn sie in ihrer tatsächlichen Wirkung dem Betroffenen ein besonderes Opfer auferlegt haben. Die Beschränkung des Tatbestandes der Enteignung in Art. 14 GG auf rechtmäßige hoheitliche Eingriffe bedeutet

ihrem Sinn nach eine Beschränkung für die Zulässigkeitsvoraussetzungen eines solchen Eingriffs, nicht aber für die Zubilligung eines Entschädigungsanspruches. Der entscheidende Grundgedanke für die Zubilligung eines Entschädigungsanspruches ist bei einem unrechtmäßigen hoheitlichen Eingriff, der in seiner Wirkung für den Betroffenen einer Enteignung gleichsteht, mindestens in dem gleichen Maße gegeben, wie bei einer rechtmäßigen, also gesetzlich zulässigen Enteignung. Er begründet daher in gleicher Weise bei unrechtmäßigen Eingriffen mit Enteignungscharakter die Notwendigkeit einer entsprechenden Anwendung des Art. 14 GG und erfordert damit zugunsten des Betroffenen die Zubilligung eines Entschädigungsanspruches nach § 14 GG (BGHZ 6, 270, 290; 30, 123, 125).

Einen solchen Entschädigungsanspruch hat der Kläger hinreichend dargelegt. Eine solche hinreichende Darlegung ist nämlich bereits immer dann zu bejahen, wenn der Streit gerade um die Zulässigkeit des Rechtsweges geht und die rechtliche Einordnung des Klageanspruchs als eines Anspruchs, für den der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten gegeben ist, nicht von vornherein als abwegig und ausgeschlossen erscheinen muß (siehe hierzu BGHZ 40, 76 zur Frage der Zulässigkeit der Revision). In entsprechender Anwendung des Art. 14 GG steht daher dem Kläger der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen und seine Klage erweist sich als zulässig.

3.) Der Kläger leitet seinen Entschädigungsanspruch daraus her, daß die auf ihn zur Anwendung gekommenen Vorschriften der 1. Sparverordnung gegen den Verfassungsgrundsatz der Eigentumsgarantie verstoßen hätten und daher nichtig gewesen seien, dennoch aber der beklagte L. diese Vorschriften angewandt und infolgedessen ohne Rechtsgrundlage und damit rechtswidrig in die beamtenrechtliche Vermögensposition des Klägers eingegriffen habe.

Hierbei taucht zunächst die Frage auf, ob der geltendgemachte Entschädigungsanspruch des Klägers bereits daran scheitern mußte, daß selbst bei Verstoß der zur Anwendung gekommenen Vorschriften der 1. Sparverordnung gegen den Verfassungsgrundsatz der Eigentumsgarantie die Entlassung und die damit verbundenen Ruhegehaltskürzung des Klägers nicht wirksam erfolgt wären, ihm also seine bisherige beamtenrechtliche Vermögensposition erhalten geblieben und er nicht gehindert gewesen wäre, seine Rechte hieraus geltend zu machen. Jedoch kann diese Frage und die Frage, ob die hier in Rede stehenden Vorschriften der 1. Sparverordnung mit der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie vereinbar gewesen sind oder nicht, offenbleiben, da, selbst wenn man eine Verfassungswidrigkeit und damit eine Nichtigkeit dieser Vorschriften unterstellen wollte, die Entlassung des Klägers und die damit verbundenen Ruhegehaltskürzung ihm, wie auch das Berufungsgericht annimmt, keinen vermögenswerten Nachteil zugefügt haben, ein Entschädigungsanspruch daher schon aus diesem Grunde entfällt.

Eine hoheitliche Maßnahme muß, wenn sie sich als Enteignung oder als enteignungsgleicher Eingriff darstellen soll, in ein vermögenswertes Recht eingegriffen haben. Es genügt allerdings eine rein tatsächliche Einwirkung auf die geschützten Rechtsgüter; denn das Eigentum und die sonstigen vermögenswerten Rechte werden gemäß Art. 14 GG nicht nur in ihrem Bestand, sondern in allen ihren einzelnen - wirtschaftlich bewertbaren - Ausstrahlungen garantiert (BGHZ 6, 270, 291; 30, 241, 243). Als vermögenswerte Rechte, die dem Schutz der Eigentumsgarantie unterliegen, gelten auch die Rechtsansprüche des Beamten aus seinem Dienstverhältnis (BGHZ 13, 265, 318 und ständige Rechtsprechung des erkennenden Senats).

Der Kläger hat, wie sich aus dem Tatbestand ergibt, am 8. Mai 1945 als Beamter auf Lebenszeit im öffentlichen Dienst des beklagten K[REDACTED] gestanden, ist aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen ausgeschieden und nicht wieder verwendet worden. Der beklagte K[REDACTED] ist von einem Bestehen des Beamtenverhältnisses des Klägers auch noch nach dem 8. Mai 1945 ausgegangen, was sich daraus ergibt, daß, nachdem der Kreisversammlungsausschuß des beklagten K[REDACTED] am 26. Juli 1948 die Nichtwiedereinstellung des Klägers beschlossen hatte, der Kläger durch Verfügung des La[REDACTED] des beklagten K[REDACTED] vom 3. November 1948 auf Grund des § 2 der 1. SparVO unter entsprechender Festsetzung der Versorgungsbezüge entlassen worden ist.

Entscheidend ist mithin für die Frage eines enteignenden oder enteignungsgleichen Eingriffs, ob dem Kläger zur Zeit seiner Entlassung und der damit verbundenen Kürzung seiner Bezüge ein vermögenswertes Recht in Form von Ansprüchen aus seinem Beamtenverhältnis zugestanden hat, in das durch die hoheitliche Maßnahme zu seinem Nachteil eingegriffen worden ist. Das ist zu verneinen. Als ausgeschiedener und nicht wieder verwendeter Beamter gehörte der Kläger zu den unter Art. 131 GG fallenden Personen. Diesen stehen außer den Ansprüchen nach dem Gesetz zu Art. 131 GG Ansprüche aus ihrem früheren Dienstverhältnis gegen den öffentlichrechtlichen Dienstherrn für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes - dem 1. April 1951 - nicht zu (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Ges. zu Art. 131 GG). Die zunächst umstrittene Gültigkeit dieser Bestimmung ist in dem hier vorliegenden Falle dadurch bestätigt worden, daß das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 17. Dezember 1953 - 1 BvL 123/52 - (BVerfGE 3, 208) [Fall Kittel] generell über die Verfassungsmäßigkeit des § 77 Abs. 1 Satz 1 Ges. zu Art. 131 GG in bezug auf alle

in gleicher Rechtslage wie der dortige Kläger Ki [REDACTED] befindlichen Beamten entschieden hat. Die Entscheidungsformel ist im Bundesgesetzblatt 1954 Teil I Seite 1 veröffentlicht worden. Sie lautet:

"§ 77 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl I S. 307) ist mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit er in Verbindung mit § 63, § 5 Abs. 2, § 37 Abs. 1 des Gesetzes die Rechtsverhältnisse der im Lande Rheinland-Pfalz auf Lebenszeit angestellten Gemeindebeamten betrifft, die nach dem 8. Mai 1945 aus politischen Gründen nicht mehr beschäftigt worden sind".

Die Entscheidung bindet nach § 31 Abs. 1 BVerfGG die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden. Darüber hinaus kommt ihr nach § 31 Abs. 2 i.V.m. § 13 Nr. 11 BVerfGG sogar Gesetzeskraft zu. Die Gesetzeskraft einer solchen Normenkontrollentscheidung, die sich auf die Entscheidungsformel beschränkt, hat die Wirkung, daß jedermann durch die Entscheidung in ihrem räumlichen und persönlichen Geltungsbereich in seinen Rechten und Pflichten nach Maßgabe der Norm unmittelbar berechtigt und verpflichtet wird und alle mit der Rechtsanwendung befaßten Stellen unmittelbar gebunden sind, so daß auch der einzelne Rechtsunterworfenene niemals eine der bindenden Entscheidung widersprechende Rechtsgestaltung durchsetzen kann.

Nach der in Gesetzeskraft erwachsenen Entscheidungsformel des Bundesverfassungsgerichtes steht daher bindend fest, daß den unter Art. 131 GG fallenden Gemeindebeamten in Rheinland-Pfalz, zu denen der Kläger gehört, außer den Ansprüchen nach dem Gesetz zu Art. 131 GG Ansprüche aus ihrem früheren Dienstverhältnis gegen ihren öffentlichrechtlichen Dienstherrn, auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zu Art. 131 GG - 1. April 1951 - nicht zustehen. Ihnen

gegenüber hat daher § 77 Ges. zu Art. 131 GG keine unzulässige entschädigungslose Enteignung herbeigeführt.

Konnte aber der Kläger vorbehaltlich anderweitiger landesgesetzlicher Regelung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zu Art. 131 GG Rechtsansprüche gegenüber dem beklagten K. nicht geltend machen (Art. 131 Satz 3 GG) und räumte ihm auch das Gesetz zu Art. 131 GG für die Zeit bis zum 1. April 1951 keine Ansprüche gegenüber dem beklagten K. ein, dann entzog ihm die Anwendung der 1. Sparverordnung keine Rechte, sondern stellte ihn zumindest bis zum 1. April 1951 nur günstiger, so daß ein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie nicht vorlag. Es kann daher, wie bereits gesagt, dahingestellt bleiben, ob § 2 der 1. SparVO, wie der Kläger meint, verfassungswidrig war; denn selbst wenn man dies unterstellen wollte, so ist der Kläger durch die Anwendung dieser Vorschrift auf ihn jedenfalls nicht in seinen vermögenswerten Rechten beeinträchtigt worden.

Einen Entzug von Rechten stellte es auch nicht dar, daß auf den Kläger infolge seiner auf Grund des § 2 der 1. SparVO erfolgten Entlassung das Rheinland-pfälzische Rechtsstellungsgesetz vom 23. März 1949 (GVBl 91) keine Anwendung fand, denn nach den Vorschriften dieses Gesetzes hätte der Kläger frühestens seit dem 1. April 1949 zunächst einen Anspruch auf Unterhaltsbeitrag von höchstens 160 DM monatlich und dann - bei Entlassung - auf ein Ruhegehalt von 70 % der erdienten Versorgungsbezüge gehabt (§§ 4, 13 und 14). Auch hinsichtlich einer Wiederverwendung waren dem Kläger durch seine Entlassung keine Nachteile entstanden, da nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 2 des Rechtsstellungsgesetzes ein bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht wieder beschäftigter Beamter keinen Anspruch auf Übertragung einer Stelle (Wiederverwendung) hatte. Schließlich

zeitigte die Anwendung des § 2 der 1. SparVO auf den Kläger und seine damit verbundene Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auch keine Einwirkung auf seine durch das Gesetz zu Art. 131 GG begründeten vermögensrechtlichen Ansprüche. Wie § 2 der 1. SparVO ausdrücklich bestimmt, erfolgt die Entlassung in Abweichung von den Vorschriften des Beamtenrechts. Entscheidend für die Anwendung des Art. 131 GG ist aber lediglich das Motiv der Entlassung (aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen). Ob die Entlassung dabei in einer beamtenrechtlichen Form erfolgt, ist unerheblich. So hat der erkennende Senat in seinem Urteil vom 26. Juni 1952 III ZR 305/51 (BGHZ 6, 348, 353) ausgesprochen, daß Art. 131 GG selbst dann Anwendung findet, wenn ein Beamter auf eigenen Antrag entlassen wurde, der Entlassungsantrag jedoch aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen gestellt war. Selbst wenn man also davon ausgehen wollte, daß der Kläger in der Zeit vom 1. April 1951 bis zum 31. Dezember 1956 - nach dem Tatbestand bezog der Kläger seit dem 1. Januar 1957 das ungekürzte Ruhegehalt - nicht Bezüge in der Höhe erhalten hat, wie sie ihm nach dem Gesetz zu Art. 131 GG (§ 37 mit seinen vielfachen Änderungen) zustanden, so wäre dies keine Folge seiner auf Grund des § 2 der 1. SparVO erfolgten Entlassung. Ansprüche aus enteignungsgleichen Eingriff ließen sich daher auch hieraus nicht herleiten.

4.) Der aus enteignungsgleichem Eingriff hergeleitete Anspruch des Klägers erweist sich somit als unbegründet, und die von der Revision erhobenen Rügen liegen neben der Sache.

Soweit die Revision meint, schon die mit Beschluß des Kreisversammlungsausschusses vom 26. Juli 1948 bestätigte Unterlassung der Wiedereinstellung des Klägers sei entgegen der Ansicht des Berufungsgerichtes nicht eine Unterlassung,

sondern bereits ein Eingriff gewesen, kommt es hierauf nicht an, da der Kläger aus seiner nicht erfolgten Wiedereinstellung keine Ansprüche herleiten kann und tatsächlich auch gar nicht herleitet. Den ihm angeblich zugefügten

Schaden leitet er nur daraus her, daß ihm unter Berücksichtigung der nicht erfolgten Wiedereinstellung nicht ab Juli 1948 das volle Ruhegehalt gezahlt worden ist.

Wenn die Revision ausführt, nach der Ansicht des Berufungsgerichts habe der Kläger in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 1. April 1951 (Inkrafttreten des Gesetzes zu Art. 131 GG) nach Bundesrecht keinen Anspruch auf Zahlung irgendwelcher Gebührenisse gehabt, ein Bundesrecht habe es vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes am 23. Mai 1949 aber noch nicht gegeben, so daß die Gebührenisse des Klägers bis zum Erlaß des Grundgesetzes auch nicht suspendiert gewesen seien, so übersieht sie den in § 77 zu Art. 131 GG zum Ausdruck kommenden Grundsatz der erschöpfenden Regelung aller Ansprüche des nach Art. 131 GG berechtigten Personenkreises gegenüber dem Bund und den übrigen öffentlichrechtlichen Dienstherren im Bundesgebiet. Daß diese Regelung auch die Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes umfaßt, ergibt sich eindeutig aus § 63 Abs. 3 Satz 2 und 3 Ges. zu Art. 131 GG, wonach ausdrücklich bestimmt ist, daß Rechtsvorschriften, die von den Ländern nach dem 8. Mai 1945 erlassen sind oder werden und eine günstigere Regelung enthalten, unberührt bleiben und für einzelne Beamte getroffene günstigere Maßnahmen in Geltung bleiben.

Schließlich kommt auch dem Hinweis der Revision keine Bedeutung zu, der Kläger habe behauptet und unter Beweis gestellt, daß im gesamten Gebiet von Rheinland-Pfalz nur noch in einem weiteren Falle von der 1. Sparverordnung

Gebrauch gemacht worden sei. Wenn die Revision aus diesem Umstand - seine Richtigkeit unterstellt - folgert, die beschränkte Anwendung der 1. Sparverordnung auf nur zwei Beamte verletze den Gleichheitsgrundsatz, so verkennt sie, daß, selbst wenn man von einer solchen Verletzung ausgehen wollte, ihr eine Bedeutung nur zukäme, wenn sie den Kläger in irgend einer Weise in seinen Rechten beeinträchtigt hätte. Wie oben erörtert, hat die Anwendung der 1. Sparverordnung auf den Kläger diesem keine rechtlichen Nachteile, sondern im Gegenteil rechtliche Vorteile gebracht.

Das gleiche gilt für den Vorwurf der Revision, die Anwendung der 1. Sparverordnung auf den Kläger habe seinen Anspruch auf Gewährung standesgemäßer Alimentation geschmälert. Abgesehen davon, daß, wie der erkennende Senat in seinem Urteil vom 12. Juli 1956 III ZR 273/54 (BGHZ 21, 248, 252) ausgesprochen hat, der in jungen Dienstjahren in den Ruhestand gesetzte Beamte keinen Anspruch darauf hat, daß ihm sein Lebensunterhalt auch nur annähernd weiter gewährt wird, stand hier dem Kläger überhaupt kein Anspruch in irgend einer Form zu. Erst die Anwendung der 1. Sparverordnung auf den Kläger ermöglichte es, ihm Versorgungsbezüge in Höhe von $\frac{3}{4}$ des verdienten Ruhegehaltes zu zahlen.

Danach erweist sich die Revision als unbegründet und ist mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß die auf enteignungs-gleichen Eingriff gestützte Klage sich nicht als unzulässig, sondern als unbegründet erweist. Dies hat zur Folge, daß es unter Aufhebung der Kostenentscheidung zu Ziff. III Satz 1 der Urteilsformel des Berufungsgerichtes bei der Kostenentscheidung des Landgerichts, wonach dem Kläger die

Kosten des ersten Rechtszuges auferlegt sind, zu verbleiben hat.

Die Kosten des Revisionsrechtszuges fallen gemäß § 97 ZPO den Klägern zur Last.

Dr. Pagendarm

Keßler

Dr. Arndt

Dr. Reinhardt

Dr. Hußla